

# **Geschäftsordnung des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Sachsen-Anhalt für die Operationellen Programme EFRE und ESF sowie das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 - 2020**

## **Artikel 1 (Rechtsgrundlage)**

Auf Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Allgemeine Verordnung),
  - der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-Verordnung),
  - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (ESF-Verordnung),
  - der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung),
  - der Verordnung (EU) Nr. 240/2014 (Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds),
  - der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22.05.2014 zur Annahme der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020,
  - des am 19.12.2014 genehmigten Operationellen Programms EFRE für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“,
  - des am 27.11.2014 genehmigten Operationellen Programms ESF für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
  - des am 12.12.2014 genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum
- wird zwischen den Vertretern der Kommission, des Bundes, des Landes sowie den Vertretern der Partner gemäß Artikel 48 Absatz 1 i. V. m. Artikel 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ein gemeinsamer, fondsübergreifender Begleitausschuss für die EU-Fonds EFRE, ESF und ELER eingerichtet.

## **Artikel 2**

### **(Zuständigkeit)**

Der Begleitausschuss ist zuständig für die Überwachung und Begleitung der Operationellen Programme (OP) EFRE und ESF sowie für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) im Land Sachsen-Anhalt.

## **Artikel 3**

### **(Zusammensetzung, Vorsitz)**

(1) Der Begleitausschuss setzt sich aus vier Gruppen zusammen:

- a) Landes- und Bundesverwaltung,
- b) Wirtschafts-, Sozial-, Umweltpartner sowie mit Gleichstellungsfragen befasste und sonstige Partner,
- c) EU-Kommission,
- d) weitere Institutionen.

Die detaillierte Liste der Mitglieder ist der Anlage zu entnehmen. Die Liste wird im Internet unter [www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de) gemäß Artikel 48 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 veröffentlicht.

- (2) Vertreter/-innen sowie Stellvertreter/-innen der Mitglieder sind namentlich den Verwaltungsbehörden zu benennen. Personelle Veränderungen sind schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mitglieder aus Absatz (1) Buchstabe b), die an drei aufeinander folgenden Sitzungen fehlen, verlieren ihre Mitgliedschaft. Nach dem Ausschluss ist der Antrag auf Neuaufnahme in den Begleitausschuss vor Ablauf von zwei Jahren unzulässig.
- (4) Beschlussfassungen zur Mitgliedschaft bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern unbeschadet der Regelung in Absatz (3) erfolgen auf Vorschlag der Verwaltungsbehörden durch den Begleitausschuss.
- (5) Den Vorsitz für den Begleitausschuss führen die Vertreter/-innen der Verwaltungsbehörden. Für EFRE- und ESF-spezifische Aspekte hat die Verwaltungsbehörde EFRE/ ESF, für ELER-spezifische Aspekte hat die Verwaltungsbehörde ELER den Vorsitz.

#### **Artikel 4 (Aufgaben)**

- (1) Der Begleitausschuss dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung in Fragen des EFRE, ESF und ELER in Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Aufgaben der Begleitausschüsse für die Förderperiode 2007-2013 ergeben sich aus Art. 65 VO (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE und ESF) sowie Art. 78 und 79 VO (EG) Nr. 1698/2005 (ELER).
- (3) Die Aufgaben des Begleitausschusses für die Förderperiode 2014-2020 ergeben sich aus Art. 49 VO (EU) Nr. 1303/2013 (EFRE, ESF und ELER), Art. 110 VO (EU) Nr. 1303/2013 (EFRE und ESF) sowie Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER).
- (4) Der Begleitausschuss kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Soweit sich die Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen keine eigene Geschäftsordnung geben, so gilt die Geschäftsordnung des Begleitausschusses. Die Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

#### **Artikel 5 (Arbeitsweise)**

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und zur Teilnahme von Sachverständigen können dem Vorsitz jederzeit, spätestens bis vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden. Den Verwaltungsbehörden obliegt es zu entscheiden, ob Anträge, die nach dieser Frist eingehen, berücksichtigt werden.
- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern durch den Vorsitz drei Wochen vor Sitzungstermin elektronisch übermittelt. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (4) Über alle Sitzungen fertigt der Vorsitz Ergebnisniederschriften an. Diese sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern elektronisch zuzuleiten. Die Ergebnisniederschriften sind vom Begleitausschuss in dessen nächster Sitzung zu genehmigen.
- (5) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Die Ergebnisniederschriften und sonstigen, im Rahmen der Arbeit des Begleitausschusses genutzten und verteilten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

#### **Artikel 6** **(Stimmrecht, Stimmrechtsübertragung)**

- (1) Die Mitglieder nach Art. 3 Absatz 1, Buchstaben a) und b) haben volles Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder nach Art. 3 Absatz 1, Buchstabe c) haben beratendes Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder nach Art. 3 Absatz 1, Buchstabe d) haben kein Stimmrecht.
- (4) Bei Abwesenheit des/der Vertreters/-in sowie des/ der Stellvertreters/-in eines Mitglieds der nach Art. 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Gruppen ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe möglich. Die Stimmrechtsübertragung muss den Verwaltungsbehörden vor der Sitzung schriftlich angezeigt werden.

#### **Artikel 7** **(Beschlussfassung und Vetorecht)**

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß Art. 6 Abs. 1 anwesend ist.
- (2) Der Begleitausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Mitglieder, von denen schriftliche Stimmrechtsübertragungen vorliegen (Artikel 6, Absatz 4), gelten für die jeweilige Beschlussfassung als anwesend.

- (3) Der Vorsitz hat in Fragen, die die institutionelle, rechtliche oder finanzielle Verantwortung des Landes berühren, ein Vetorecht. Das Veto ist zu begründen und kann nur in der laufenden Sitzung ausgeübt werden.

### **Artikel 8 (Umlaufverfahren)**

- (1) In dringenden Einzelfragen kann der Begleitausschuss Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens bedarf immer der Entscheidung des Vorsitzes. Der Vorsitz legt allen Mitgliedern den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie den Beschlussvorschlag schriftlich dar.
- (2) Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Beschlussvorschlag schriftlich äußern und abstimmen. In begründeten Fällen kann der Vorsitz eine kürzere Frist festlegen. Geht keine fristgerechte schriftliche Rückäußerung ein, so gilt dies als Zustimmung des entsprechenden Mitglieds.
- (3) Nach Abschluss des Umlaufverfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich über das Ergebnis des Umlaufverfahrens.

### **Artikel 9 (Interessenkonflikte)**

- (1) Ein/-e Vertreter/-in oder sein/-e Stellvertreter/-in eines Mitglieds des Begleitausschusses darf weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
  - ihm oder ihr selbst,
  - einem oder einer seiner oder ihrer Angehörigen,
  - dem von ihm oder ihr vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

- oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Ein unmittelbarer Vorteil liegt nicht vor, wenn der Vorteil für die im Spiegelstrich 3 genannten Personen, Mitglieder oder Vertretenen erst später durch Förderentscheidung zuständiger Bewilligungsbehörden entsteht.
- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss; die in Art. 5 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 im Verhältnis mit der Delegierten-VO (EU) Nr. 240/2014 geregelten Grundentscheidungen über den Status der Mitgliedschaft binden den Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters/in oder Stellvertreters/in zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

### **Artikel 10 (Erstattungen)**

Die Kosten für die Durchführung einer Sitzung des Begleitausschusses werden über die Technischen Hilfen der Fonds EFRE, ESF und ELER direkt finanziert. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht erstattet.

### **Artikel 11 (Übergangsbestimmungen)**

Der Begleitausschuss fungiert zugleich als Begleitausschuss für die weitere Begleitung der Operationellen Programme EFRE und ESF sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013. Die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse für die Förderperiode 2007-2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

## **Artikel 12 (Inkrafttreten)**

Die Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 03.03.2015 beschlossen. Sie ist damit in Kraft getreten.

## Liste der Mitglieder entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung

### 1. Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 a)

- EU-Verwaltungsbehörde – Zuständigkeit EFRE
- EU-Verwaltungsbehörde – Zuständigkeit ESF
- Verwaltungsbehörde für den ELER
- Koordinierungsstelle für die Förderpolitik des Landes
- Ministerium für Bildung
- Ministerium der Finanzen
- Ministerium für Arbeit und Soziales
- Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium für Justiz und Gleichstellung
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
- Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
- Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
- Beauftragte(r) der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes Sachsen-Anhalt
- Verantwortliche Stelle des Bundes für die Koordination des EFRE
- Verantwortliche Stelle des Bundes für die Koordination des ESF
- Verantwortliche Stelle des Bundes für die Koordination des ELER
- Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt
- Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### 2. Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 b)

- Allgemeiner Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e.V.
- Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e.V.



- Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
- Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung – Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Sachsen-Anhalt e.V. (BUND)
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Sachsen-Anhalt (DGB)
- Handwerkskammer Halle
- Handwerkskammer Magdeburg
- IG Bauen-Agrar-Umwelt Region Sachsen-Anhalt/ Thüringen
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- Industrie- und Handelskammer Magdeburg
- Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesheimatbund
- Landesverband für Landschaftspflege
- Landfrauenverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Landjugendverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Landkreistag Sachsen-Anhalt
- Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) – Vertreter der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (NABU)
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg – Vertreter der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt
- Sachverständige/ Sachverständiger der Lokalen Aktionsgruppen (LEADER/ CLLD)
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Verband der Landwirte im Nebenberuf e. V. (VLN) Sachsen-Anhalt
- Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.
- Verband für Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt e.V.
- Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.

### 3. Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 c)

- Generaldirektion Regionalpolitik (REGIO)
- Generaldirektion Beschäftigung (EMPL)
- Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI)

### 4. Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 d)

- Bescheinigungsbehörde EFRE/ ESF
- Prüfbehörde EFRE/ ESF
- Zahlstelle für den ELER
- Bescheinigende Stelle für den ELER
- WiSo-Kompetenz-Zentrum (WKZ)
- IB Sachsen-Anhalt
- Statistisches Landesamt
- Monitoringstelle für den ELER
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)
- Zuständige Stelle für Gender Mainstreaming
- Zuständige Stelle für den Landeshaushalt